

- 5) der Normaleichungskommission unter Zugrundelegung der von dem Eichamte einzulehrenden Nachweisungen alljährlich Geschäftsübersichten vorzulegen.

§. 6.

In Bezug auf den Zeitpunkt, mit welchem die erweiterten Befugnisse des Eichamtes Vera in Wirksamkeit treten, sowie die Geschäftsstunden und das Geschäftslokal desselben wird demnächst eine Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere erfolgen.

Vera, am 5. Februar 1870.

Fürstliches Ministerium.
von Harbou.

Sammel.

- 2) Verordnung, die Ausübung der Jagd betr., vom 24. April 1870.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen was folgt:

I. Ueber die Lösung von Jagdkarten.

§. 1.

Außer den Jagdkarten, die auf ein Jahr ausgestellt werden, können künftig Jagdkarten auf einen einzelnen, dem Datum nach bestimmt zu bezeichnenden Tag von den Landrathsdämtern ausgestellt werden.

§. 2.

Für jede auf einen Tag auszustellende Jagdkarte ist vor der Ausständigung der